



Das Land  
Steiermark

AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

FA1F

An das  
Bundesministerium für Justiz

Museumstraße 7  
1070 Wien

**E-Mail: kzl.b@bmj.gv.at**

→ **Verfassungsdienst und  
Zentrale Rechtsdienste**

Bearbeiter: Dr. Alfred Temmel  
Tel.: (0316) 877-2671  
Fax: (0316) 877-4395  
E-Mail: fa1f@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte  
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: FA1F - 12.35-2/2005-1      Bezug: BMJ-B8.118/0006-I 4/2005      Graz, am 15. November 2005

Ggst.: Urheberrechtsgesetz-Novelle 2005 – UrhG-Nov;  
Stellungnahme des Landes Steiermark.

Zu dem mit do. Schreiben vom 11. Oktober 2005, obige Zahl, übermittelten Entwurf einer Urheberrechtsgesetz-Novelle 2005 wird seitens des Landes Steiermark folgende Stellungnahme abgegeben:

### **Allgemeines:**

Das Land Steiermark begrüßt den Entwurf einer UrhG-Nov 2005, mit dem das gemeinschaftsrechtlich vorgegebene Folgerecht nur im Mindestumfang umgesetzt wird. Über das Mindestniveau der Richtlinie hinausgehende Vergütungspflichten würden nämlich eine schwerwiegende weitere finanzielle Belastung der ohnehin schon sehr knappen Ankaufsbudgets der Landesmuseen bedeuten und daher insbesondere die Förderung zeitgenössischer Kunst treffen. Jede Ausdehnung dieser Zahlungsverpflichtung über den Mindeststandard könnte zudem zu Wettbewerbsverzerrungen innerhalb der Gemeinschaft führen.

### **Zu den einzelnen Bestimmungen:**

Zu § 16b Abs 2 des Entwurfs wird angemerkt, dass die dort vorgesehene Haftung der Vermittler als Bürge und Zahler nicht zwingend durch die FolgerechtsRL vorgegeben ist. Art 1 Abs 4 der Richtlinie überlässt es vielmehr den Mitgliedstaaten, eine solche Haftungserweiterung vorzusehen, ohne dabei

PLZ Ort • Adresse

Wir sind Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung für Sie erreichbar  
Öffentliche Verkehrsmittel: Straßenbahn Linien ..., Haltestelle ...

DVR 0087122 • UID ATU37001007 • Landes-Hypothekenbank Steiermark: BLZ: 56000, Kto.Nr.: 20141005201  
IBAN AT375600020141005201 • BIC HYSTAT2G

jedoch die "Vermittler" anzusprechen. Der Begriff des "Vermittlers" ist sehr unscharf. Ist beispielsweise derjenige, der einen Sammler, der nach einem bestimmten Künstler fragt, an die mit dessen Vertretung betraute Galerie empfiehlt, bereits ein "Vermittler"? Es besteht die Besorgnis, dass die vorgeschlagene "Bürge und Zahler"-Haftung zu einem unkalkulierbaren und für die betreffenden unzumutbaren unbestimmten Haftungsrisiko, jedenfalls aber zu erheblicher Rechtsunsicherheit führen könnte. Es wird daher angeregt, diese nicht zwingend vorgesehene Haftungserweiterung zu streichen.

Im Sinne der beabsichtigten Umsetzung mit möglichst geringer Belastung wird weiters angeregt, von der Verlängerungsmöglichkeit des Art 8 Abs 3 FolgerechtsRL Gebrauch zu machen, sodass ein zusätzlicher Zeitraum von zwei Jahren zur Verfügung steht, bis das Folgerecht auch zugunsten der nach dem Tod des Künstlers anspruchsberechtigten Rechtsnachfolger anzuwenden ist.

Dem Präsidium des Nationalrates werden unter einem 25 Abdrucke dieser Stellungnahme zugeleitet. Eine weitere Ausfertigung ergeht an die E-Mail Adresse [begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at).

Für die Steiermärkische Landesregierung

(Landeshauptmann Mag. Franz Voves)